

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANK GUTMANN AKTIENGESELLSCHAFT
Fassung Dezember 2022 – September 2025

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

BISHERIGE FASSUNG (DEZEMBER 2022)

NEUE FASSUNG (SEPTEMBER 2025)

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 36. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten jährlich ab. Depotaufstellungen werden vierteljährlich erteilt.

Z 36. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten **halb**jährlich ab. Depotaufstellungen werden vierteljährlich erteilt.

(2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsen“).

(2) Bleibt unverändert.

IV. ZAHLUNGSVERKEHR

IV. ZAHLUNGSVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

A. Überweisungsaufträge

Z 37. (1) Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch das Kreditinstitut anzugeben sind, sind

Z 37. (1) Bleibt unverändert.

(i) bei Überweisungsaufträgen in EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des EWR geführt wird, die International Bank Account Number (IBAN),

(ii) bei Überweisungsaufträgen in einer anderen Währung als EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des EWR geführt wird,

die IBAN und der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers,

(iii) bei Überweisungen (in EUR oder in einer anderen Währung) zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, die IBAN und der BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder

die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(2) Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Absatz 1 hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben; dieser ist jedoch kein Kundenidentifikator.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Das Kreditinstitut führt einen Überweisungsauftrag anhand des/der Kundenidentifikators/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängernamen bleiben dabei unbeachtet.

(3) Das Kreditinstitut führt einen Überweisungsauftrag anhand des/der Kundenidentifikators/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängernamen bleiben dabei unbeachtet.

Bei SEPA-Überweisungen (Überweisungen und Echtzeit-Überweisungen) zieht das Kreditinstitut ab dem 9. Oktober 2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers

jedoch zum Zweck der Empfängerüberprüfung heran. Im Rahmen der Empfängerüberprüfung erfolgt ein Abgleich der vom Kunden angegebenen IBAN des Empfängers mit dem Namen des Empfängers. Das Kreditinstitut zeigt dem Kunden das Ergebnis dieser Empfängerüberprüfung an, bevor der Kunde die betreffende Überweisung autorisiert.

- (4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich. (4) Bleibt unverändert.
- (5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut. (5) Bleibt unverändert.
- (6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, vereinbarte Überziehungsmöglichkeit) vorhanden ist. (6) Bleibt unverändert.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich. (7) Bleibt unverändert.
- (8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 37a AGB) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein. (8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 37a, **Z 37b** AGB) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.
- (9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 37a Absatz 3 und 4 AGB genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 37a dieser AGB vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus. (9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 37a Absatz 3 und 4 **bzw. in Z 37b** AGB genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 37a **und Z 37b** dieser AGB vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.
- (10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen von SEPA Lastschriften, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Ein Verbraucher kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise derart mitgeteilt oder zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. (10) Bleibt unverändert.

Ein Verbraucher kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ausführungsfristen

Z 37a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Verbraucher rechtzeitig vor und bei Abschluss des Zahlungskontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder - bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden - auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung:
Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des EWR,
Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Absatz 3 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Absatz 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

Ausführungsfristen ausgenommen Echtzeit-Überweisungen

Z 37a. (1) Bleibt unverändert.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Bleibt unverändert.

(4) Bleibt unverändert.

Ausführungsfristen bei Echtzeit-Überweisungen

Z 37b. Eingehende Echtzeit-Überweisungen in Euro werden an jedem Kalendertag rund um die Uhr empfangen und der eingehende Zahlungsbetrag wird innerhalb von maximal zehn (10) Sekunden dem Kundenkonto gutgeschrieben. Echtzeit-Überweisungsaufträge zu Ausgängen werden von dem Kreditinstitut innerhalb der Geschäftszeiten so bald wie möglich bearbeitet und innerhalb von maximal zehn (10) Sekunden nach Eingabe in die internen Systeme des Kreditinstitutes dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben. Eine Information, ob der Betrag des Zahlungsvorganges auf dem

Empfängerkonto gutgeschrieben worden ist, erfolgt durch das Kreditinstitut innerhalb von zehn (10) Sekunden nach Eingabe in die internen Systeme.

D. Belastungsbuchungen

Z 40. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (Z 37a Absatz 1 AGB) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 40a AGB) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 40a Absatz 3 AGB) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

D. Belastungsbuchungen

Z 40. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (Z 37a Absatz 1 AGB) rückgängig gemacht wird (gilt nicht für Echtzeit-Überweisungen).

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 40a AGB) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 40a Absatz 3 AGB) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.